

Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE-GebO)

Änderung vom 11. März 2005

Vom Bundesrat genehmigt am 25. Mai 2005

*Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum
verordnet:*

I

Die Gebührenordnung vom 28. April 1997¹ des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 2 Absatz 1 und 3 Absatz 2 wird der Ausdruck «Bundesgesetz vom 30. März 1900 betreffend die gewerblichen Muster und Modelle» durch «Designgesetz vom 5. Oktober 2001» ersetzt.

Art. 2 Abs. 2

² Für die Behandlung besonderer Anträge und für Dienstleistungen kann das Institut eine Gebühr verlangen; massgebend sind der Zeitaufwand nach Ziffer V des Anhangs und die Auslagen.

¹ SR 232.148

II

Der Anhang wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für Marken

Artikel		Gegenstand	Fr.
...			
Art. 17a	MSchG ²	Gebühr für die Teilung einer Eintragung	100.–
...			
Art. 4 ^{bis} Abs. 2 Art. 40 Abs. 1 Bst. h	MMA ³ /MMP ⁴ MSchV ⁵	Gebühr für die Ersetzung einer früheren nationalen Eintragung durch eine internationale Registrierung	100.–
...			
Art. 9 ^{quinquies} Art. 46a	MMP MSchG	Gebühr für die Umwandlung einer internationalen Registrierung in ein nationales Eintragungsgesuch	100.–

III. Gebühren für Erfindungspatente

Artikel		Gegenstand	Fr.
...			
Art. 17a Abs. 1 Bst. e Art. 18–18d	PatV ⁶ PatV	Jahresgebühr ab dem 5. Jahr nach der Anmeldung bis zum 20. Jahr nach der Anmeldung, jährlich	310.–
...			
Art. 140h Art. 127l–127m	PatG ⁷ PatV	Jahresgebühren für ergänzende Schutzzertifikate für das 1. Jahr bis zum 5. Jahr, jährlich	310.–
...			

2 SR 232.11

3 SR 0.232.112.3

4 SR 0.232.112.4

5 SR 232.111

6 SR 232.141

7 SR 232.14

V. Verschiedene Kanzleigebühren

Gegenstand

Fr.

...

Kopien sowie Behandlung besonderer Anträge und Dienstleistungen nach
Artikel 2 Absatz 2, nach Zeitaufwand

– Grundgebühr 10.–
– dazu pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten 15.–

Zuschlag bei dringlichen Aufträgen bis zu 50 %
der geschuldeten Gebühr

III

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

11. März 2005

Im Namen des
Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum

Der Direktor: Roland Grossenbacher

Der Präsident des Institutsrates: Klaus Hug

